



Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

Sprechzeiten, Telefonate:
Mo-Fr 8.30 – 12.30 Uhr,
Auskunft erteilt: Zentrale
Telefon (0251) 591-6749

Zusatzversorgung

DIE NEUE ZUSATZVERSORGUNG

- Informationen für Versicherte -

Am 13. November 2001 haben sich die Tarifvertragsparteien auf einen „**Altersvorsorgeplan 2001**“ geeinigt, der eine grundlegende Umgestaltung der Zusatzversorgung zur Folge hat. Die Einzelheiten sind im Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) vom 01.03.2002 festgelegt. Eine weitere Spezifizierung der im ATV-K festgelegten Rahmenbedingungen für die zusätzliche Altersvorsorge erfolgt in Kürze in einer noch zu verabschiedenden Mustersatzung. Mit den folgenden Informationen möchten wir - **vorbehaltlich eventuell weiterer Änderungen** - auf die wesentlichen Eckpunkte der Reform hinweisen:

1. Wie sieht die Zusatzversorgung künftig aus?

Bisher hat die Zusatzversorgung die gesetzliche Rente bis zu einer Gesamtversorgung aufgebessert, die in etwa der vergleichbaren Beamtenversorgung entsprach. In der Zusatzversorgung mußten daher Änderungen in der Beamtenversorgung und auch der Rentenversicherung ständig nachvollzogen werden. Eine langfristige Planung der eigenen Altersversorgung war daher nur sehr schwer möglich.

Die neue Zusatzversorgung stellt ein eigenständiges Altersversorgungssystem dar und ist damit von der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig. Nach dem neuen **Versorgungspunktemodell** wird eine Leistung zugesagt, die sich ergeben würde, wenn 4% des Entgelts in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde. Dieser Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet. Hierbei werden Altersfaktoren berücksichtigt, um Zins- und Zinseszinsseffekte einfließen lassen zu können. Finanziert wird dieser Teil im System der betrieblichen Altersversorgung nach wie vor ausschließlich vom Arbeitgeber.

Die Versorgungspunkte ergeben sich aus folgender Formel:

$$\frac{\text{Entgelt}}{\text{Referenzentgelt}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkt}$$

Die Rentenleistung ergibt sich aus der Multiplikation der Versorgungspunkte mit einem versicherungsmathematisch begründeten Messbetrag.

$$\text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag} = \text{Betriebsrente}$$

Wie errechnet sich der jährliche Zuwachs in der Zusatzversorgung (Punktemodell)?

Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis **eines Zwölftes** des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von **1.000 Euro**, multipliziert mit dem Altersfaktor; dies entspricht einer Beitragsleistung von vier v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Bei einem Referenzentgelt von **1.000 Euro** und einem Messbetrag von **4 Euro** wird die Berechnungsweise an folgenden Beispielen deutlich:

Beispiel 1: Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines 25-jährigen versicherten Arbeitnehmers beträgt 27.000 Euro. Ein Zwölftel des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in Höhe von 27.000 Euro beläuft sich auf 2.250 Euro. Der Verhältniswert beträgt somit 2.250 Euro geteilt durch 1.000 Euro gleich 2,25. Damit werden 2,25 x **2,4** (Altersfaktor lt. Tabelle) gleich **5,4** Versorgungspunkte in dem Jahr der Beitragsentrichtung erworben.
Bei einem Messbetrag von 4 Euro je Versorgungspunkt ergibt sich aus diesem Jahr ein Rentenanspruch von $5,4 \times 4 \text{ Euro} = \mathbf{21,60 \text{ Euro Rente}}$ monatlich.

Beispiel 2: Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines 50-jährigen versicherten Arbeitnehmers beträgt 36.000 Euro. Ein Zwölftel des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in Höhe von 36.000 Euro beläuft sich auf 3.000 Euro. Der Verhältniswert beträgt somit 3.000 Euro geteilt durch 1.000 Euro gleich 3. Damit werden $3 \times \mathbf{1,1}$ (Altersfaktor lt. Tabelle) gleich 3,3 Versorgungspunkte in diesem Jahr erworben.
Bei einem Messbetrag von 4 Euro je Versorgungspunkt ergibt sich aus diesem Jahr ein Rentenanspruch von $3,3 \times 4 \text{ Euro} = \mathbf{13,20 \text{ Euro Rente}}$ monatlich.

Die Rente ergibt sich dann aus der Summe der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte.

Über den Stand der Höhe Ihrer Anwartschaften werden Sie zukünftig jährlich ohne besondere Antragstellung informiert.

In der neuen Zusatzversorgung wird es zudem soziale Komponenten für Kindererziehung, Erwerbsminderung und Geringverdiener geben. Hierfür werden beitragslose Versorgungspunkte gutgeschrieben.

Den Versorgungspunkten liegt eine höhere Garantieverzinsung als nach den üblichen Maßstäben der privaten Lebensversicherung zugrunde. Überschüsse, die wir für Sie zusätzlich erwirtschaften, führen zu einer Erhöhung Ihrer Rente durch sog. beitragslose Versorgungspunkte (Bonuspunkte).

2. Wie werden Ihre bisher erworbenen Anrechte in der Zusatzversorgung berücksichtigt?

Ihre nach dem bisherigen Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften werden mit den zum Stichtag 31.12.2001 maßgeblichen Berechnungswerten in beitragslose Versorgungspunkte des neuen Systems der Zusatzversorgung umgerechnet und regelmäßig dynamisiert. Bei der Ermittlung der zu übertragenden besitzgeschützten Anwartschaften für solche Versicherte, deren Pflichtversicherung am 31.12.2001 und am 01.01.2002 noch bestanden hat, ist jedoch hinsichtlich der Berechnungsweise zwischen **zwei großen Fallgruppen** zu unterscheiden:

- ☛ Für Versicherte, die am 31.12.2001 bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist das zum 31.12.2000 geltende Zusatzversorgungsrecht maßgebend. Zur Berechnung Ihrer beitragslosen Versorgungspunkte benötigen wir daher eine Auskunft der gesetzlichen Rentenversicherung über Ihre dort bestehenden Ansprüche zum Zeitpunkt der Umstellung am **31.12.2001**. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie sich deshalb baldmöglichst eine Rentenauskunft vom zuständigen Rentenversicherungsträger (BfA/LVA) beschaffen. Eine Übertragung Ihrer bislang erworbenen Anwartschaften auf Leistungen aus der Zusatzversorgung in das Punktemodell werden wir, sobald alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen (Satzungstext/Programmierarbeiten) hierfür vorliegen, von uns aus vornehmen und Sie über Ihren Arbeitgeber zwecks Vorlage der für die Berechnung erforderlichen Unterlagen anschreiben.
- ☛ Für Versicherte, die am 31.12.2001 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten, erfolgt die Umrechnung der bis zum 31.12.2001 erworbenen Anwartschaften in beitragslose Versorgungspunkte nach dem in **§ 18 Abs.2 BetrAVG (Betriebsrentengesetz)** vorgesehenen pauschalierten Berechnungsverfahren. Dieses Berechnungsverfahren berücksichtigt Ihre in der Pflichtversicherung zurückgelegten Zeiten, Ihr aktuelles Gehalt und den nach bisherigem Recht höchstmöglichen Versorgungsprozentsatz. Diese Umstellung wird automatisch, d. h. ohne Antragstellung, vorgenommen, sobald die Abwicklungsmodalitäten für die Datenbeschaffung und die datenverarbeitungstechnischen Voraussetzungen dafür geschaffen worden sind.

Für **ehemalige Arbeitnehmer**, die am 01.01.2002 nicht mehr pflichtversichert sind (**beitragsfrei Versicherte**) werden die bis zum 31.12.2001 erworbenen Anwartschaften entsprechend der bisher maßgeblichen Rentenberechnung (§§ 35 u. 35a ZKW-Satzung i. d. F. bis 31.12.2001 bzw. § 18 Abs.2 BetrAVG) festgestellt und in das Punktemodell übertragen. Die bis zum 31.12.2001 insoweit ermittelten Anwartschaften sind ggf. zu dynamisieren.

3. Wer bezahlt die Beiträge zur Zusatzversorgung?

Beim bisherigen Umlageverfahren zur Zusatzversorgung hätten Sie Umlageteile oberhalb von 5,2% zur Hälfte mitfinanzieren müssen. Nach den vorliegenden versicherungsmathematischen Berechnungen wäre bei einer Fortführung des bisherigen Systems in absehbarer Zeit eine Eigenbeteiligung auf Sie zugekommen.

Für die Finanzierung der künftigen Zusatzversorgung entfällt bei der ZKW dagegen jede Beteiligung der Arbeitnehmer. Die im Rentenfall aus der Pflichtversicherung zu erbringenden Leistungen werden somit, wie bisher, ausschließlich von den Arbeitgebern finanziert.

4. Wie können Sie die steuerlichen Fördermöglichkeiten zum Aufbau einer eigenen zusätzlichen Altersversorgung nutzen?

4.1 Riester-Förderung

Durch die Schließung des an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgungssystems wird den Arbeitnehmern nunmehr die Möglichkeit eröffnet, im Wege der privaten Eigenvorsorge eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nach § 10a EStG (**sog. Riester-Rente**) aufzubauen. Sofern Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung **pflichtversichert** sind, werden die im Wege einer freiwilligen Versicherung erbrachten eigenen Beitragsleistungen entsprechend den Regelungen zur Riester-Förderung durch staatliche Zulagen oder im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich gefördert.

Die Zusatzversorgung wird Ihnen noch vor Ablauf des Jahres 2002 ein attraktives „Riester-Produkt“ präsentieren, mit dem Sie im Rahmen Ihrer betrieblichen Altersversorgung die über die Arbeitgeber finanzierte Betriebsrente aufstocken können. Die Tarife werden derzeit erarbeitet und Ihnen zu gegebener Zeit zur Verfügung stehen. Es wird Ihnen somit zukünftig die Möglichkeit gegeben sein, durch eine freiwillige Beitragszahlung zusätzliche Versorgungspunkte zukaufen zu können.

Wir raten Ihnen daher im Einklang mit den Verbraucherschutzverbänden davon ab, schon jetzt übereilt Altersvorsorgeverträge gem. AVmG (**Riester-Rente**) bei anderen Anbietern abzuschließen. Als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung für den kommunalen öffentlichen Dienst in Westfalen-Lippe muss die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe – im Gegensatz zu Versicherungen – keine Vermittler- und Rückversicherungsprovisionen finanzieren. Während bei Kapitallebensversicherungen bis zu 20% der Beiträge für Vertrieb und Verwaltung eingesetzt werden (s. Stiftung Warentest, Heft 12/2001), liegen die Verwaltungskosten unserer Einrichtung bei ca. 2%. Da die ZKW nicht gewinnorientiert arbeitet, kommen die Überschüsse somit vollständig den Versicherten zugute.

Unter Renditegesichtspunkten ist demnach eine zusätzliche freiwillige Beitragsleistung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Förderkriterien nach „Riester“ im Vergleich zur privaten Versicherungswirtschaft sicherlich lukrativ.

Warten Sie deshalb zunächst unsere Tarife ab. Hierdurch entstehen Ihnen keine Nachteile. Die freiwilligen Beiträge können Sie steuerwirksam für das gesamte Jahr auch noch im Dezember 2002 (z. B. unter Verwendung Ihres Weihnachtsgeldes) einzahlen.

4.2 Entgeltumwandlung

Die im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vorgesehene Möglichkeit der Entgeltumwandlung besteht derzeit einheitlich für alle Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes noch **nicht** (§ 17 Abs. 3 BetrAVG). Dies gilt auch für die nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer. Der Grund dafür ist darin zu sehen, daß gem. Mitgliedschaftsvoraussetzung bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe auch die nicht tarifgebundenen Arbeitgeber ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden müssen. Dies geschieht entweder in allgemeiner Form für alle Arbeitnehmer des jeweiligen Mitglieds oder in einzelvertraglicher Form. Ihr Arbeitgeber kann infolgedessen einem Wunsch nach einer steuerlich geförderten Entgeltumwandlung z. Zt. **nicht** entsprechen.

Die Tarifvertragsparteien haben jedoch lt. Altersvorsorgeplan 2001 vereinbart, Verhandlungen zu einer tarifvertraglichen Regelung der Entgeltumwandlung aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß

Ihre
Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe